

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Oxxynova GmbH Stand: Februar 2019

1. **Geltungsbereich** Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Bestellungen, Angebot

2.1 Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen. Der Auftragnehmer kann sich auf keine Nebenabrede berufen, wenn diese nicht schriftlich und bei Vertragsschluss mit uns niedergelegt worden ist.

2.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird und der Auftragnehmer den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

2.3 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3. **Schriftwechsel** In allen Schriftstücken des Auftragnehmers muss die Bestellnummer, das Datum der Bestellung/ Beauftragung sowie die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

4. **Qualitätsmanagement** Der Auftragnehmer muss ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen.

5. Subunternehmer

5.1 Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftragnehmer uns gegenüber obliegen.

5.2 Sofern der Auftragnehmer Dritte zur Leistungserbringung nutzt, ist der Auftragnehmer für die Leistungen des Dritten wie für eigene Leistungen verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet für Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.

5.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er im Fall der Unterbeauftragung die Leistungen des Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bezieht und ein Vertrag nur zwischen dem Auftragnehmer und dem Dritten zustande kommt. Der Auftragnehmer ist zur Vertretung von uns oder zum Abschluss von Verträgen in unserem Namen nicht berechtigt.

6. Versand/Kostentragung/Eigentumsübergang

6.1 Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und

Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.

6.2 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.

6.3 An Ladeeinheiten (ab 1t) ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

6.4 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

6.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise geliefert verzollt, DDP – Delivery Duty Paid, ICC Incoterm 2010 Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, einschließlich Verpackung und Nebenkosten. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns.

6.6 Wir widersprechen hiermit ausdrücklich jeglichen Regelungen, die einen verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Produkten zum Gegenstand haben.

7. Angaben zu Gefahrstoffen, Produktinformationen

7.1 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben, rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.

7.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass er gefährliche Chemikalien (Verordnung (EU) Nr. 2018/172) für den Versand, Beladung und Entladung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen für Handling und Transport vorbereiten wird. Der Auftragnehmer wird uns von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren, aus erstes Anfordern freistellen und, soweit wir geschädigt sind, Schadenersatz leisten.

7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns für die Liefergegenstände den nichtpräferenziellen bzw. präferenziellen Warenursprung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2447) innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns und auf dem von uns zur Verfügung gestellten Formular verbindlich schriftlich mitzuteilen. Änderungen des nichtpräferenziellen und präferenziellen Warenursprungs sind uns darüber hinaus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Liefergegenstände, die im Einfuhrland eine Präferenzbehandlung erfahren können bzw. für die ein Ursprungsnachweis im Einfuhrland aufgrund von anderen lokalen Importregelungen erforderlich ist, wird der Auftragnehmer der jeweiligen Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis beifügen.

8. Verzug

8.1 Der von uns in der Bestellung/Beauftragung angegebene Liefer-/Leistungsstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungsstermin nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

8.2 Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendigen Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

8.3 Der Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe kann durch uns in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden.

9. Zusatzregelungen für Werk- und Dienstverträge

9.1 Einsatz von Mitarbeitern

9.1.1. Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich durch für die jeweiligen Leistungen hinreichend qualifizierte Mitarbeiter. Für ausländische Arbeitnehmer wird der Auftragnehmer das Vorliegen der gegebenenfalls erforderlichen Arbeitserlaubnis auf unseren Wunsch hin nachweisen.

9.1.2. Sofern für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen der Einsatz bestimmter Mitarbeiter vereinbart wird, bedarf ein Austausch von Mitarbeitern durch den Auftragnehmer unserer vorherigen Zustimmung, welche wir nicht unbillig verweigern werden. In jedem Falle muss der neu eingesetzte Mitarbeiter mindestens die gleiche Qualifikation aufweisen wie der ausgetauschte Mitarbeiter; Ziffer 9.2.1 bleibt unberührt. Etwaiger Mehraufwand beim Auftragnehmer durch die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters wird nicht von uns getragen.

9.1.3. Wir sind berechtigt, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern zu verlangen, wenn wir berechnete Zweifel an der Eignung und/oder Befähigung der eingesetzten Mitarbeiter zur Erbringung der geschuldeten Leistungen und/oder an der persönlichen Zuverlässigkeit der eingesetzten Mitarbeiter haben.

9.2 Vergütung, Aufwände und Kosten

9.2.1. Ist ein Festpreis vereinbart, sind damit alle Leistungen, Aufwände und Kosten des Auftragnehmers abgegolten, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

9.2.2. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Vergütung auf Grundlage von Stundensätzen. Zeitlicher Aufwand, der nach Stundensätzen abgerechnet wird, ist - sofern nichts anderes vereinbart wird - wenigstens auf eine Halbestunde genau aufzuzeichnen und unter Vorlage eines nachvollziehbaren Tätigkeitsnachweises abzurechnen. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle sonstigen Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers vollständig abgegolten.

9.2.3. Sofern eine Abrechnung auf Tagessatz-Basis erfolgen soll, gilt als vereinbart, dass ein Arbeitstag mindestens zehn (10) Stunden umfasst. Sollte die Arbeitszeit weniger als 10 Stunden betragen, werden die angefallenen Stunden mit 1/10 des Tagessatzes abgerechnet. Ziffer 9.2.2 S. 3 gilt entsprechend.

9.2.4. Reisezeiten werden nur dann als Arbeitszeiten vergütet, soweit sie zur Leistungserbringung genutzt werden.

9.2.5. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung für etwaige abendliche oder nächtliche Arbeiten sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen, es sei denn die Durchführung von Arbeiten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen sowie die hierdurch entstehende Mehrvergütung wird im Einzelfall vorab mit uns schriftlich vereinbart.

9.2.6. Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden dem Auftragnehmer Reise- und Übernachtungskosten nur erstattet, wenn Mitarbeiter des Auftragnehmers zum Zweck der Auftrags Erfüllung Reisen durchführen und wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung zur Übernahme der entsprechenden Kosten erteilt haben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege wie folgt: Bahn: 2. Klasse, Flugzeug: Economy Class, Mietfahrzeuge: bis zur Mittelklasse (inkl. Navigation und Winterreifen falls notwendig), Fahrtkosten mit dem eigenen PKW: Kilometergeld entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden, Übernachtung in Hotels bis zur mittleren Kategorie (d.h. bis drei Sterne). Unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten ist das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel zu wählen.

9.2.7. Sonstige Kosten und Auslagen des Auftragnehmer werden nur vergütet, sofern und soweit sie im Voraus vereinbart wurden und den im Voraus vereinbarten Anforderungen an ihre Wirtschaftlichkeit entsprechen. Kosten und Auslagen sind ohne Aufschlag abzurechnen. Mit der Abrechnung sind Kopien der Belege über die entstandenen Kosten und Auslagen vorzulegen. Wir können jederzeit die Vorlage der Original-Belege verlangen.

9.2.8. Der Auftragnehmer stellt sämtliche Leistungen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der anwendbaren steuerlichen Vorschriften zuzüglich der ggf. anwendbaren Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe in Rechnung.

9.3 Leistungsnachweise und Abnahme

Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

10. Gewichte/Mengen Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

11. Rechnung und Zahlung

11.1 Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechend und in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung sind insbesondere die Bestellnummer und Materialnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

11.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Rechnungen von uns innerhalb von 45 Tagen netto oder 14 Tagen mit 2% Skonto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung jedoch nicht vor Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

11.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, enthält der vom Auftragnehmer angegebene Preis Steuern, Abgaben oder andere öffentlich-rechtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Transport, Verkauf oder Lieferung stehen.

12. Mängelrüge Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, wenn und sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. § 377 HGB gilt nach Maßgabe der vorstehenden Regelung eingeschränkt.

13. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Unsere Verpflichtung zum Kauf und Bezahlung von Produkten besteht stets vorbehaltlich und unter der aufschiebenden Bedingung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

13.2 Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer 13.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir – neben gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. In dringenden Fällen können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.

13.3 Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, und insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.

13.4 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.

13.5 Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.

13.6 Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.7 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

13.8 Der Auftragnehmer ist in Bezug auf das von ihm gelieferte Produkt zur Einhaltung sämtlicher einzuhaltender Rechtsvorschriften, Staatsverträge, Konventionen, Verwaltungsakte, insbesondere, hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz, verpflichtet. Dies schließt die Übereinstimmung mit den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG Verordnung Nr.1907/2006) ein.

14. Versicherungen

14.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EURO 2 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist zu unterhalten. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

14.2 Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Auftragnehmer in unseren Anlagen erbringt) sind durch uns transportversichert. Etwaige Prämien für eine solche Schadensversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der Auftragnehmer.

15. **Informationen** Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Auftragnehmer rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

16. **Betreten und Befahren des Werksgeländes** Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z. B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten.

17. **Haftung** Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

18. **Abfallentsorgung** Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des deutschen Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

19. Geheimhaltung Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines Unternehmens unseres Konzerns bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder Ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

20. Planungsunterlagen Vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Auftragnehmers, z.B. auf uns übergebenen Unterlagen sind nicht bindend.

21. Werbematerial Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

22. Abtretung von Ansprüchen

22.1 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

22.2 Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

23.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

24. Teilunwirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.